

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2712/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2713/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2714/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2715/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	6
Verordnung (EWG) Nr. 2716/81 der Kommission vom 16. September 1981 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung	8
Verordnung (EWG) Nr. 2717/81 der Kommission vom 16. September 1981 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 2718/81 der Kommission vom 17. September 1981 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das vierte Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen .	13
Verordnung (EWG) Nr. 2719/81 der Kommission vom 17. September 1981 zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches, die für das vierte Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen . .	14
Verordnung (EWG) Nr. 2720/81 der Kommission vom 17. September 1981 über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können.	15
Verordnung (EWG) Nr. 2721/81 der Kommission vom 17. September 1981 zur Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch	17

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2722/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	18
Verordnung (EWG) Nr. 2723/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien	19
Verordnung (EWG) Nr. 2724/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2701/81 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	20
Verordnung (EWG) Nr. 2725/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	21
Verordnung (EWG) Nr. 2726/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23
Verordnung (EWG) Nr. 2727/81 der Kommission vom 18. September 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .	24
★ Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	27

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 80/1267/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980)	28
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2712/81 DER KOMMISSION

vom 18. September 1981

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	75,09
10.01 B	Hartweizen	134,78 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	37,82 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	73,81
10.04	Hafer	40,41
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	87,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	59,47 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	73,92 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	118,35
11.01 B	Mehl von Roggen	66,19
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	221,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	127,55

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2713/81 DER KOMMISSION

vom 18. September 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,90	0,90	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,94	0,94	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2714/81 DER KOMMISSION**vom 18. September 1981****zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1956/81 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2513/81 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2643/81 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der Kriterien, erwähnt in der Verordnung (EWG) Nr. 2513/81, auf die Preise für Bruchreis hat zur Folge, daß die Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr des Erzeugnisses der Tarifstelle 11.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19.11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 259 vom 12. 9. 1981, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2715/81 DER KOMMISSION
vom 18. September 1981
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 der Kommission vom 28. Juli

1981 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2724/81⁽⁸⁾; zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.

⁽⁸⁾ Siehe S. 20 dieses Amtsblattes.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	21,796

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		September 1981	Oktober 1981	November 1981	Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,436	24,436	24,816	25,387	24,850	25,604

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,54502	DM
1 ECU =	2,81318	hfl
1 ECU =	40,7985	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,99526	ffrs
1 ECU =	7,91917	dkr
1 ECU =	0,685145	Ir£
1 ECU =	0,586865	£Stg.
1 ECU =	1 265,81	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2716/81 DER KOMMISSION**vom 16. September 1981****über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche, dänische, irische Interventionsstelle und die des Vereinigten Königreichs haben in ihren Beständen entbeintes Interventionsfleisch. Eine Verlängerung der Lagerung des Fleisches sollte wegen der hohen Kosten, die sich daraus ergeben, vermieden werden. Infolgedessen empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission⁽²⁾ vorgesehene regelmäßige Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

— 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Februar 1981 eingelagert worden ist,

— 3 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1981 eingelagert worden ist,

— 1 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. Februar 1981 eingelagert worden ist.

(2) Der Verkauf erfolgt nach einem Ausschreibungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79.

(3) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die den Interventionsstellen spätestens am 3. November 1981 um 12 Uhr vorliegen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verkäufe erfolgen über ungefähr :

— 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Februar 1981 eingelagert worden ist,

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2717/81 DER KOMMISSION**vom 16. September 1981****zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 zum Verkauf angebotenes
Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2374/81⁽³⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. April 1981 übernommen haben, festgesetzt worden.

Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen diesen Termin durch den 1. Mai 1981 zu ersetzen.

Es ist angebracht, Hinterviertel und Vorderviertel, die von den Interventionsstellen gelagert werden, zu verkaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 angegebene Termin „1. April 1981“ wird ersetzt durch „1. Mai 1981“.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 8. 4. 1981, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 233 vom 19. 8. 1981, S. 5.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Salgspris i ECU pr. 100 kg af produkterne ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg des Erzeugnisses ⁽¹⁾
 Τιμή πώλησεως σε ECU ανά 100 χγρ προϊόντων ⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg of product ⁽¹⁾
 Prix de vente en Écus par 100 kg de produits ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg di prodotti ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg produkt ⁽¹⁾

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

— Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:	
Bullen A	185,000
— Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von:	
Bullen A	243,000

BELGIQUE/BELGIË

— Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des:	
— Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:	
Taureaux 55 % / Stieren 55 %	185,000
— Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:	
— Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:	
Taureaux 55 % / Stieren 55 %	243,000

DANMARK

— Forfjerdinger, udskåret med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdingeren, af:	
Stude 1	163,000
Tyre P	169,700
Ungtyre 1	180,000
— Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af:	
Stude 1	243,000
Tyre P	254,400
Ungtyre 1	271,000
— Bagfjerdinger, lige udskåret med 5 ribben af:	
Stude 1	233,300
Tyre P	244,500
Ungtyre 1	260,000

FRANCE

— Quartiers avant, découpe à 5 côtes, caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des:	
---	--

- ⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- ⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- ⁽¹⁾ Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του Κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο οργανισμός παρεμβάσεως που τα κατέχει, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- ⁽¹⁾ Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.
- ⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- ⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- ⁽¹⁾ Ingeval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

Bœufs U, R et O	174,639
Jeunes bovins U, R et O	174,639
— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :</i>	
Bœufs U et R	252,117
Bœufs O	235,520
Jeunes bovins U et R	252,117
Jeunes bovins O	235,520
IRELAND	
— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from :</i>	
Steers 1	185,000
Steers 2	185,000
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from :</i>	
Steers 1	241,000
Steers 2	241,000
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from :</i>	
Steers 1	251,000
Steers 2	251,000
ITALIA	
— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai :</i>	
Vitelloni 1	170,000
Vitelloni 2	163,000
— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai :</i>	
Vitelloni 1	256,000
Vitelloni 2	245,800
NEDERLAND	
— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :</i>	
Stieren, 1e kwaliteit	185,000
— <i>Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :</i>	
Stieren, 1e kwaliteit	243,000
Vaarzen, 1e kwaliteit	232,000
UNITED KINGDOM	
A. Great Britain	
— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from :</i>	
Steers M	159,000
Steers H	159,000
Heifers M/H	157,000
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from :</i>	
Steers M	261,000
Steers H	261,000
Heifers M/H	258,300
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from :</i>	
Steers M	272,000
Steers H	272,000
Heifers M/H	269,100
B. Northern Ireland	
— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from :</i>	
Steers L/M	159,000
Steers L/H	159,000
Steers T	159,000
Heifers T	153,600

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from :*

Steers L/M	261,000
Steers L/H	261,000
Steers T	261,000
Heifers T	253,700

— *Hindquarters, 'pistolet' cut at eighth rib, from :*

Steers L/M	272,000
Steers L/H	272,000
Steers T	272,000
Heifers T	264,000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2718/81 DER KOMMISSION**vom 17. September 1981****zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das vierte Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 eine geschätzte Bilanz von 60 000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 30 000 Tonnen je nach der Art der Erzeugnisse, die erzielt werden sollen, aufgestellt.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Vierteljahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch festlegen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1981

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1981 werden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt :

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 8 756 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 13 944 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben.

Artikel 2

Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die am Tag der Einfuhr gilt, vermindert um 75 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2719/81 DER KOMMISSION

vom 17. September 1981

zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches, die für das vierte Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/81⁽³⁾, wird in Artikel 7 bestimmt, daß die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden dürfen, für jedes Vierteljahr festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 genannte Fleischmenge, die für das vierte Vierteljahr 1981 eingeführt werden darf, wird auf 8 790 Tonnen festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2720/81 DER KOMMISSION

vom 17. September 1981

über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag Griechenlands, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 über 235 000 Stück aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 612/77⁽²⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1384/77⁽³⁾ und mit Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2137/81⁽⁵⁾, festgelegt. Dabei war dem Erfordernis der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt vor allem für Italien dessen Bedarf im vierten Vierteljahr 1981 auf mindestens 49 500 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im vierten Vierteljahr 1981 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung

beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung begründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 verpflichtet sich der Antragsteller, entweder selbst das Mästen vorzunehmen oder dies unter seiner Verantwortung zu lassen. Da es sich um landwirtschaftliche Erzeuger oder deren Berufsorganisationen handelt und es sich herausgestellt hat, daß dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, nicht selbst tätig zu werden, in bestimmten Fällen zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, sollte diese Möglichkeit für das betreffende Vierteljahr gestrichen werden.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz beziehen kann, ist sowohl für die landwirtschaftlichen Erzeuger oder ihre Berufsorganisationen wie für den herkömmlichen Handel zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1981 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 55 000 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen mindestens 49 500 Stück nach Italien einzuführen und dort zu mästen sind.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jungrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 60 v. H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 15.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 15 000 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v. H. ermäßigt.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslavien,
- Jugoslawien,
- Γιουγκοσλαβία,
- Yugoslavia,
- Yougoslavie,
- Iugoslavia,
- Joegoslavië.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(4) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis in Höhe von 33 000 Stück ; zu diesem Zweck und im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.

2377/80 genannten Mitteilung gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;

- b) den anderen Antragstellern bis in Höhe von 16 500 Stück.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) genannten Menge

- a) sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 die von den landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen eingereichten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen nur zulässig, wenn sich die landwirtschaftlichen Erzeuger unmittelbar oder über ihre Berufsorganisation schriftlich verpflichten, die gemäß dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in ihren Betrieben zu mästen ;
- b) kann der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz nur eine Menge betreffen, die bei individuellen Antragstellern nicht höher als 100 Stück und bei Berufsorganisationen nicht höher als 100 Stück pro Mitglied liegt, wobei jedoch die gesamte von einer Berufsorganisation beantragte Menge 2 500 Stück nicht überschreiten darf.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) vorgesehene Menge darf die in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz angegebene Menge die vorgesehene Menge um höchstens 10 % überschreiten.

Artikel 3

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2721/81 DER KOMMISSION
vom 17. September 1981
zur Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽³⁾, kann beschlossen werden, daß die Erstattung für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

Die derzeitigen Ausfuhrmöglichkeiten sowie der Bedarf der Ausführer rechtfertigen es, die Anwendung der Regelung der Vorausfestsetzung der Erstattungen für alle Erzeugnisse des Rindfleischsektors vorzusehen, für die eine Erstattung festgesetzt ist. Folglich muß die Verordnung (EWG) Nr. 683/77 der Kommis-

sion⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2649/79⁽⁵⁾, aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden für alle Erzeugnisse des Rindfleischsektors, für die diese Erstattungen festgesetzt sind, auf Antrag im voraus festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 683/77 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 11. 1979, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2722/81 DER KOMMISSION

vom 18. September 1981

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen WeißzuckerpreisenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben ist, ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Unterschied festzusetzen

zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten, berechnet wird. Nach den oben erwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 0,1982 ECU für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1981 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2723/81 DER KOMMISSION

vom 18. September 1981

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2432/81 der Kommission vom 24. August 1981 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2609/81 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2432/81 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 242 vom 25. 8. 1981, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 9. 9. 1981, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2724/81 DER KOMMISSION

vom 18. September 1981

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2701/81 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27, Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81⁽³⁾, ab 18. September 1981 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2701/81⁽⁴⁾, festgesetzt worden. Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich in den

Anhang dieser Verordnung ein Irrtum eingeschlichen hat, folglich ist die betreffende Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2701/81 gegenüber der Tarifstelle ex 12.01 „Raps- und Rübsensamen“ für Januar 1982 aufgeführte Betrag von „20,108“ wird durch den Betrag von „19,970“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 18. 9. 1981, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2725/81 DER KOMMISSION

vom 18. September 1981

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2546/81⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2706/81⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2546/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des

Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2546/81, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 264 vom 18. 9. 1981, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1981 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,3062 — 0,3062 0,3062 0,3062	— 35,83 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	— 0,3062	35,83 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2726/81 DER KOMMISSION
vom 18. September 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2707/81⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 264 vom 18. 9. 1981, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	30,62 23,95 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2727/81 DER KOMMISSION
vom 18. September 1981
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2499/81⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2708/81⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17 September 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2499/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 245 vom 28. 8. 1981, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 264 vom 18. 9. 1981, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A	13,50 ⁽¹⁾	11,69 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	141,06	135,02
11.01 E I ⁽²⁾	161,54	155,50
11.01 E II ⁽²⁾	91,14	88,12
11.01 G ⁽²⁾	79,32	76,30
11.02 A II ⁽²⁾	72,05	66,01
11.02 A III ⁽²⁾	141,06	135,02
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	130,53	124,49
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	161,54	155,50
11.02 A V b) ⁽²⁾	91,14	88,12
11.02 A VII ⁽²⁾	79,32	76,30
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	123,04	120,02
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	123,04	120,02
11.02 B II b) ⁽²⁾	51,79	48,77
11.02 B II c) ⁽²⁾	141,24	138,22
11.02 B II d) ⁽²⁾	122,70	119,68
11.02 C II ⁽²⁾	61,69	58,67
11.02 C III ⁽²⁾	193,57	187,53
11.02 C V ⁽²⁾	141,24	138,22
11.02 C VI ⁽²⁾	122,70	119,68
11.02 D II ⁽²⁾	40,42	37,40
11.02 D III ⁽²⁾	79,53	76,51
11.02 D V ⁽²⁾	91,14	88,12
11.02 D VI ⁽²⁾	79,32	76,30
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	79,53	76,51
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	156,06	150,02
11.02 E II b) ⁽²⁾	72,05	66,01
11.02 E II c) ⁽²⁾	161,54	155,50
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	140,68	134,64
11.02 F II ⁽²⁾	72,05	66,01
11.02 F III ⁽²⁾	141,06	135,02
11.02 F V ⁽²⁾	161,54	155,50
11.02 F VII ⁽²⁾	79,32	76,30
11.02 G II	70,83	64,79
11.04 C I	16,52	9,87 ⁽³⁾
11.04 C II a)	131,90	107,72 ⁽³⁾
11.04 C II b)	159,64	135,46 ⁽³⁾
11.07 A II a)	144,40 ⁽⁴⁾	133,52
11.07 A II b)	110,64	99,76
11.07 B	127,15 ⁽⁴⁾	116,27
11.08 A I	131,90	111,35
11.08 A IV	131,90	111,35
11.08 A V	131,90	55,67 ⁽⁵⁾
17.02 B II a) ⁽³⁾	241,96	145,24
17.02 B II b) ⁽³⁾	177,84	111,35
17.02 F II a)	248,87	152,15
17.02 F II b)	172,30	105,81
21.07 F II	177,84	111,35
23.02 A I a)	23,59	23,59

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
23.02 A I b)	75,48	75,48
23.02 A II a)	18,87	18,87
23.02 A II b)	75,48	75,48
23.03 A I	319,66	138,32

- (¹) Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.
- (²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :
- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
 - einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.
- Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.
- (³) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.
- (⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (⁵) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
 - Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
 - Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ⁽¹⁾

Da der Abschluß der zum Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen Verfahren am 11. September 1981 notifiziert worden ist, tritt das Protokoll gemäß dessen Artikel 4 am 1. Oktober 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1981, S. 2.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 80/1267/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 375 vom 31. Dezember 1980)

Seite 34, Artikel 1 Punkt 4 muß wie folgt lauten :

„4. Zwischen der Bemerkung q und der Bemerkung r werden folgende Bemerkungen eingefügt :

‘(q’) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1268/EWG vom 16. Dezember 1980

(q”) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG vom 16. Dezember 1980“.
